

Drucksache Nr.: 083/2022

**Dezernat IV
Federführend: Bauordnung
Anlagen:
Az.: 230**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Geinsheim	13.04.2022	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.05.2022	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	12.05.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Sportverein Geinsheim - Neubau von zwei Beachtennisplätzen

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Bauherr Sportverein Geinsheim
Abteilung Tennis, Herr Ronald Helf
Blumenstraße 1b
67435 Neustadt an der Weinstraße

Vorhaben Neubau von zwei Beachtennisplätzen

Gemarkung Geinsheim
Flurstück 5295/7
Grundstück Neustadt an der Weinstraße - Gei., Am Wäldchen 2

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von zwei Beachtennisplätzen auf dem Flurstück 5295 „Am Wäldchen“, Geinsheim.

Die Plätze sollen im südlichen Bereich des Flurstücks errichtet werden. Insgesamt beträgt die Fläche etwa 440 m². Derzeit befindet sich dort eine Rasenfläche, welche als Sport- und Spielbereich genutzt wird.

Die Beachtennisplätze sind eine Erweiterung der bereits bestehenden Sportplatzanlage auf diesem Flurstück.

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da es sich nicht um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt, ist § 35 Abs. 2 BauGB heranzuziehen. Demnach können im Einzelfall sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (BauGB/BauNVO)

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Der gültige Flächennutzungsplan sieht an dieser Stelle eine Fläche für Sport- und Spielanlagen vor. Andere öffentliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist mit dem Vorhaben ein vernachlässigbarer, nicht landschaftsbildwirksamer Eingriff in die Natur und Landschaft verbunden. Zur Errichtung der Plätze wird lediglich eine etwa 40 cm tiefe Baugrube ausgekoffert, welche mit wasserdurchlässigen Vlies ausgelegt und mit Rheinsand verfüllt wird. Der südlich des Vorhabens befindliche Gehölzbestand wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Da es sich lediglich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Sportplatzanlage handelt, ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben wird von der Bauordnung zugelassen.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit (LBauO/örtliche Bauvorschriften)

Die geplante Maßnahme unterliegt dem vereinfachten Verfahren nach § 66 LBauO. Gemäß § 66 Abs. 4 LBauO beschränkt sich das Genehmigungsverfahren auf die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, örtlicher Bauvorschriften im Sinne des § 88 LBauO, des § 52 LBauO und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine weitergehende bauordnungsrechtliche Prüfung findet nicht statt.

Neustadt an der Weinstraße, 11.04.2022

Beigeordneter